

Wenn der Untersuchungsführer gedankliche Klarheit über den Inhalt der zu erreichenden Aussage besitzt, kann er sich voll auf das exakte Erfassen dieser Aussage im Protokoll konzentrieren.

Die häufigsten Fehler bei der Protokollierung von Beschuldigtenaussagen resultieren nicht aus mangelnder Erfahrung in der Technik der Dokumentation von Aussagen, sondern haben ihre Ursache im ungenügenden Durchdenken inhaltlicher Probleme.

2.1. Zum Inhalt der zu protokollierenden Beschuldigtenaussage

Konkrete Anforderungen an den Inhalt und die Qualität des Vernehmungsprotokolls enthalten die Festlegungen der §§ 105 (2) und (3) sowie 106 (1) StPO sowie vor allem die Beweisrichtlinie des Obersten Gerichts⁺.

Demzufolge muß das Vernehmungsprotokoll Aufschluß geben über:

- die Erklärungen des Beschuldigten zur Sache, einschließlich der entlastenden Angaben,
- den Umfang und die Art der geschilderten Tatsachen,
- die konkreten Einzelheiten und die Details der Aussagen,
- den Inhalt der Fragen, Vorhalte und über die Vorlage von Beweismitteln,
- Angaben zur Identität, über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten sowie die Umstände, die sich aus der Persönlichkeit ergeben,

⁺ Richtlinie des Plenums des OG zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung vom 16. 3. 78 - GS1 Nr. 14 Seite 169, III. 1 d und 2